

ABSTÄNDE VON PFLANZEN UND EINFRIEDIGUNGEN

ZUSAMMENSTELLUNG DER RECHTLICHEN GRUNDLAGEN

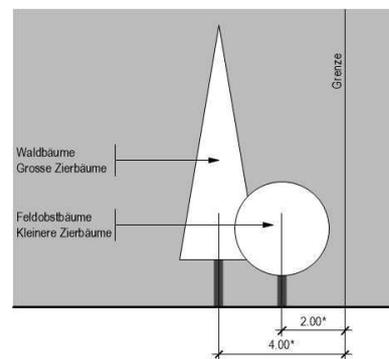
Auszug aus dem Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB)

Pflanzen von Sträuchern und Bäumen

§ 169 Sträucher dürfen gegen den Willen des Nachbarn nicht näher als 50 cm, gemessen ab der Stockmitte, an die nachbarliche Grenze gepflanzt werden.

§ 170 ¹ Waldbäume und grosse Zierbäume dürfen gegen den Willen des Nachbarn nicht näher als 4 m, Feldobstbäume und kleinere Zierbäume nicht näher als 2 m, gemessen ab der Stammmitte, an die nachbarliche Grenze gepflanzt werden. Besteht das angrenzende Grundstück aus Rebland, ist ein Abstand von 8 m zu beachten.

² Baumschulpflanzungen dürfen nicht näher als 1 m an die nachbarliche Grenze gesetzt werden. Die in § 173 festgesetzte Verjährung läuft nicht, solange die Baumschule besteht.



* Bei angrenzendem Rebland 8,00m

§ 171 Besteht das angrenzende Land aus Waldboden, dürfen Sträucher und Bäume nicht näher als 50 cm an der Grenze stehen.

§ 172 ¹ Soweit Wald an Wald grenzt, ist die Marklinie auf mindestens 50 cm nach jeder Seite hin offen zu halten. Neuanpflanzungen oder die Nachzucht bereits vorhandenen Waldes dürfen von keiner Seite näher als auf 1 m Abstand von der Grenze vorgenommen werden.

² Der Grenze des Kulturlandes entlang darf die Nachzucht von Wald nicht näher als auf 2 m Abstand von der Grenze erfolgen, Flurwegen entlang nicht näher als auf 1 m.

³ Wird Kulturland in Wald umgewandelt, so ist von benachbartem Kulturland ein Abstand von 8 m, von einer Bauzone ein Abstand von 15 m zu beachten.

§ 173 Die Klage auf Beseitigung von Sträuchern und Bäumen, die näher an der Grenze stehen, als nach den vorstehenden Bestimmungen gestattet ist, steht nur dem Eigentümer des benachbarten Landes zu. Sie verjährt

- a. nach fünf Jahren seit der Pflanzung des näher stehenden Strauches oder Baumes oder bei Nachzucht von Wald nach dem Abtrieb des alten Bestandes,
- b. bei Umwandlung von Kulturland in Wald, wenn die für die Waldbeurteilung massgebenden Waldbäume und -sträucher 20 Jahre alt sind.

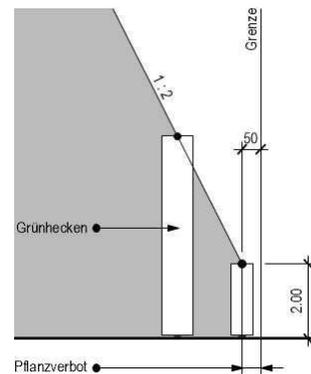
§ 174 ¹ Sträucher und Bäume, die infolge der Zulassung des Nachbarn oder der Verjährung des Beseitigungsanspruchs näher an der Grenze stehen, sind in ihrem Bestand geschützt.

² Ist die Einhaltung des ordentlichen Abstandes nicht möglich, können Bäume nach dem Abgang innerhalb von zwei Jahren an gleicher Stelle ersetzt werden. Als Ersatz ist ein Baum derselben oder einer geringeren Wuchshöhe zulässig.

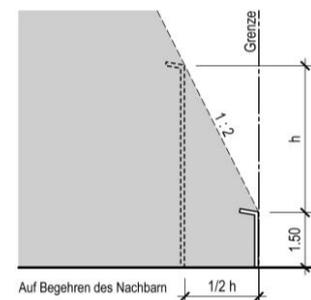


Einfriedigung

- § 177 ¹ Grünhecken bis zu einer Höhe von 2 m dürfen gegen den Willen des Nachbarn nicht näher als 50 cm, gemessen ab der Stockmitte, von der nachbarlichen Grenze gepflanzt werden.
- ² Grünhecken, die eine Höhe von 2 m überschreiten, sind gegen den Willen des Nachbarn nur zulässig, wenn der Abstand von der nachbarlichen Grenze um die Hälfte der Höhe, die 2 m übersteigt, vergrössert wird.



- § 178 Andere Einfriedigungen, wie sogenannte tote Hecken, Holzwände oder Mauern, welche die Höhe von 150 cm nicht übersteigen, darf der Eigentümer an der Grenze anbringen und daran auch Spaliere ziehen. Wenn die Einfriedigungen aber jene Höhe überschreiten, so kann der Nachbar begehren, dass sie je um die Hälfte der Höhe über 150 cm von der Grenze entfernt werden.



- § 179 Für das Schneiden der Grünhecken, das Zurückschneiden von Sträuchern und Bäumen und die Reparatur von Grenzmauern darf der Eigentümer soweit nötig den Boden des Nachbarn betreten. Er informiert den Nachbarn vorgängig und ist ihm für Schaden ersatzpflichtig.

Auszug aus der Verkehrserschliessungsverordnung (VERV)

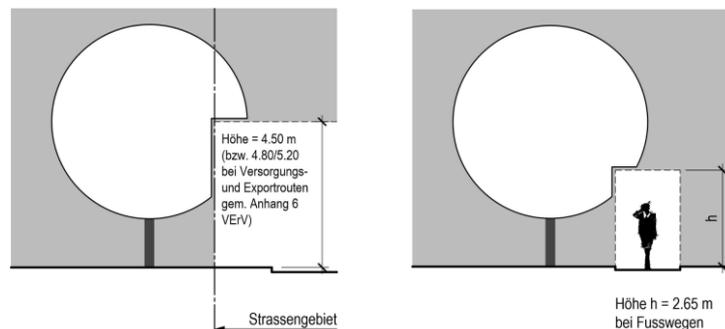
Auswirkungen von Grundstücknutzungen und Anforderungen an Ausfahrten

§ 20 Lichtraum

¹ Der Lichtraum in der Höhe beträgt

- a. vorbehältlich der Ausnahmetransportrouten mindestens 4,5 m im Fahrbahngebiet,
- b. mindestens 2,65 m im Bereich von Trottoirs, Fuss- und Velowegen.

² Der Lichtraum ist dauernd freizuhalten. Baulinien-, Abstands- und Sondergebrauchsvorschriften bleiben vorbehalten.



§ 23 Sichtbereiche

Die erforderlichen Sichtbereiche sind dauernd freizuhalten.

Abstände von Mauern, Einfriedigungen und Pflanzen

§ 26 Abstände von Mauern und Einfriedigungen

¹ Sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird, dürfen an die Strassengrenze gestellt werden:

- a. offene Einfriedigungen,
- b. in allen Strassenbereichen Mauern und geschlossene Einfriedigungen bis zu 0,8 m Höhe,
- c. an geraden Strassenstrecken und an der Aussenseite von Kurven, Mauern und geschlossene Einfriedigungen von über 0,8 m Höhe.

² Fehlt in Strassenabschnitten ein normgerechter Schutz für Fussgängerinnen und Fussgänger, kann zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit die Einhaltung eines Abstandes von bis zu 0,5 m angeordnet werden.



§ 27 Abstände von Pflanzen / im Allgemeinen

¹ Für Bäume gelten folgende Abstände, gemessen ab der Mitte des Stammes:

- a. 2 m gegenüber der Strassengrenze innerorts,
- b. 4 m gegenüber der Strassengrenze ausserorts,
- c. 0,5 m gegenüber Fusswegen, freigeführten Trottoirs und Velowegen.

² Bei anderen Pflanzen gilt ein Abstand, bei dem sie nicht in den Lichtraum hineinragen, bei Sträuchern und Hecken aber mindestens 0,5 m, gemessen ab der Stockmitte.

§ 27a Abstände von Pflanzen / Verringerung

¹ Werden die Anforderungen an die Verkehrssicherheit, insbesondere die Sichtweiten und die Lichtraumprofile, eingehalten, kann der Abstand von Bäumen verringert werden:

- a. innerorts, sofern der Strassenkörper und die Leitungen nicht beeinträchtigt werden,
- b. ausserorts im Interesse des Orts- oder des Landschaftsschutzes auf 2 m.

² Der Werkträger kann die Verringerung des Abstandes von einem Unterhaltsvertrag abhängig machen.

³ Ist die Verkehrssicherheit nicht mehr gewährleistet, kann die entschädigungslose Beseitigung der Bäume angeordnet werden.

§ 28 Abstände auf der Innenseite von Kurven

Bei Mauern, geschlossenen Einfriedigungen und dichter Bepflanzung von über 0,8 m Höhe an der Innenseite von Kurven kann aus Gründen der Verkehrssicherheit ein angemessener Abstand verlangt werden.



Abkürzungen

EG ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
VErV	Verkehrerschliessungsverordnung vom 17. April 2019
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Vorbehalt

Die vorliegende Zusammenstellung der rechtlichen Grundlagen soll einen Überblick zu den erforderlichen Abständen von Pflanzen und Einfriedigungen liefern und erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit oder Vollständigkeit. Entsprechend können aus dieser Zusammenstellung keine Rechte abgeleitet werden. Eine Haftung für allfällige Fehler oder Mängel wird abgelehnt.

Überdies ist insbesondere zu beachten, dass Mauern und geschlossene Einfriedigungen ab einer Höhe von 0.80 m einer baurechtlichen Bewilligung bedürfen (§ 1 lit. e Bauverfahrensverordnung).

Massgebend sind stets die eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Verordnungen. Die jeweils aktuellen Versionen sind im Internet zu finden (www.admin.ch bzw. www.zh.ch).

Die privatrechtlichen Vorschriften des EG ZGB sind auf dem privatrechtlichen Weg durchzusetzen. Die Stadt Uster als öffentlich-rechtlich tätiges Amt kann bei privatrechtlichen Auslegungsfragen nicht weiterhelfen.

Für Nachbarschaftsklagen ist das Friedensrichteramt der Stadt Uster, Oberlandstrasse 82, 8610 Uster, T. 044 944 70 20, friedensrichter@uster.ch, zuständig.

Stand: 1. Mai 2025

* * *